## § 3 Ergänzende Leistung für Kinder

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 €,

b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 €,

c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 €

monatlich. [2]Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der die Bezüge nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. [3]Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 6.186,23 €,

b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 6.309,95 €,

c) ab 1. Januar 2028 6.373,05 €

monatlich. [4]§ 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.

(2) [1]Auszubildende und dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 €,

b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 €,

c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 €

monatlich. [2]Die ergänzende Leistung für Kinder wird höchstens in der Höhe gewährt, in der das Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt einschließlich ergänzender Leistung nach § 2 Abs. 2 hinter dem jeweiligen Grenzbetrag für Auszubildende bzw. dual Studierende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b zurückbleibt.